

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin in Köln am 18.10.2015 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46b Kommunalwahlgesetz

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	14.01.2016
Rat	02.02.2016

Beschluss:

1. Nach Zurückweisung der einzelnen Wahleinsprüche gegen die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 in Köln mit den Entscheidungen zu

Vorlagen-Nr.: 3632/2015

Vorlagen-Nr.: 3891/2015

Vorlagen-Nr.: 3893/2015

wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46b Kommunalwahlgesetz NRW festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) - c) Kommunalwahlgesetz NRW genannten Fälle vorliegt.

2. Die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 in Köln wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 28.10.2015, Nr. 325, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) hat der Rat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister darf nach § 46e Absatz 1 KWahlG an der Beratung und Entscheidung des Rates über die Gültigkeit ihrer/seiner Wahl oder Abwahl nicht mitwirken. Die Beschlussfassung erfolgt nach der gesetzlichen Vorgabe in folgender Weise:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 46b KWahlG finden auf die Wahlprüfung der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin die Vorschriften der Wahlprüfung zur Wahl des Rates entsprechend Anwendung.

Das amtliche Endergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln wurde am 28.10.2015 im Amtsblatt der Stadt Köln unter der laufenden Nummer 325 bekannt gemacht. Gegen das Ergebnis sind drei Einsprüche erhoben worden.

Sämtliche Wahleinsprüche sind nach der verwaltungsinternen Vorprüfung und Beschlussempfehlung für den Wahlprüfungsausschuss und den Rat mit den Vorlagennummern 3632/2015, 3891/2015 und 3893/2015 zurückzuweisen.

Über die beschriebenen Einsprüche hinausgehende Mängel sind nicht bekannt geworden.

Es liegt damit keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, so dass nach dem Vorschlag der Verwaltung die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 in Köln mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 28.10.2015, Nr. 325, festgestellten Wahlergebnis für gültig zu erklären ist.

Abschließender Hinweis:

Bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung des Rates wird auf § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW verwiesen. Danach ist gegen den Beschluss des Rates zur Gültigkeit der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten geöffnet. Vor Klageerhebung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Klage ist gegen die Stadt Köln zu richten.

§ 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW lautet wie folgt:

„Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.“